

Justiz und Politik in Oesterreich.

Von

Friedrich Hertz.

(Wien.)

Ein charakteristischer Zug im öffentlichen Leben Oesterreichs ist die anderswo unerhörte Verpöbelung. Es ist kaum möglich, dem Auslande verständiglich zu machen, wie excessiv die Roheit, wie erfinderisch die Gemeinheit, wie scrupellos die Lüge und Verleumdung sich in Oesterreich entwickelt, wie sie Rechtsgefühl und politischen Anstand corrumpiert und eine fast unumschränkte Gewaltherrschaft sich erobert haben. Diesen Umgangsformen unseres politischen Lebens fällt eine grosse Verantwortung für seine Unfruchtbarkeit und Leerheit zu. Sie verhindern, dass sich kenntnisreiche und ehrenhafte Männer der politischen Vertretung des Bürgertums zuwenden, sie haben dieses dadurch selbst auf das tiefste Niveau politischen Unverstandes gebracht. Bürgerliche Talente, an denen Oesterreich nicht arm ist und die anderswo Zierden des öffentlichen Lebens geworden wären, ziehen es vor, die Beschimpfungen und Verleumdungen, die einem Politiker nicht erspart bleiben, zu vermeiden, und bleiben teils im Privatleben, teils suchen sie ihren Thätigkeitsdrang im Staatsdienst wirksam zu machen. Daher auch die sonderbare Erscheinung, dass wohl keine Bureaukratie neben den unfähigsten, durch Geburt und Protection emporgehobenen Gliedern auch so tüchtige, ehrenwerte und gesunde Elemente aufweist, wie die österreichische. Ein Vergleich mit dem deutschen Durchschnitt würde wohl nicht zu unseren Ungunsten ausfallen. Das sachliche Argument hat heute im politischen Leben Oesterreichs jeden Wert verloren. Die grössten Schreier tragen den Sieg davon. Und das unter der Herrschaft eines Wahlrechts, das ein Hohn auf die Demokratie ist, indem das allgemeine Wahlrecht als Decorationstück verwendet wird und geradezu vorsintflutliche Formen der Ständevertretung herrschen! Wohl kein Schimpfwort war aber wohl „österreichischer“, als das Dictum des christlich-socialen Wäschehändlers Gregorig, der Professor Philippovich im niederösterreichischen Landtag Bildungsprotz titulierte. Ist es nicht angesichts dieser kleinbürgerlichen Schreckensherrschaft erklärlich, dass bei den letzten Wahlen der höchste Richter und grösste Jurist Oesterreichs, Josef Unger, gemeinsam mit gewesenen Ministern seinen Stimmzettel offen für den Socialdemokraten abgab? Man erlaube uns nur noch zur näheren Charakterisierung der geschilderten Zustände einige Zwischenrufe aus dem niederösterreichischen Landtag wiederzugeben, die meist getreulich in den Protokollen verzeichnet sind.¹⁾ Die christlich-socialen Abgeordneten: Steiner: Schuft, frecher Bursche, hinausschmeissen, Gemeinheit, Frechheit. Vergani: Gezahlter Provocateur, elender Denunciant, Spitzbube, Maul halten! u. s. w. Andere christlich-socialen Volksvertreter: Schuft, Schurke, Landstreicher, erbärmlicher Gauner, Spitzbub', schlagt's ihn nieder! hängt's ihn auf! u. s. w. Gregorig (zu Philippovich): Professorenprotz, Crowot, Professorenflegel. Schneider: Schönerer-Bagage, Judenknecht, Lausbuben, Schussgeld für Juden, Juden vertilgen. Schöffel: Ganz gemeiner elendiger Mensch, du armselige Canaille. Strobach, Vicebürgermeister von Wien (im Reichsrat zu Wolf): Dummer Junge, 'Schandbube, Cognacsäufer, Bordellritter, Buben, Kusch, Hanswurst u. s. w. Abg. Schneider (im Landtag zu Kronawetter): Narrischer Tonl. Derselbe: Lausbub' kraupertey,

¹⁾ Vide Stenographische Protokolle, II. Session, VIII. Wahlperiode, 1.—34. Sitzung und Neue Freie Presse oder Wiener Arbeiterzeitung, Februar-März 1898.

Gesindel, Fallot, Rotzkerl, Binkeljud', jüdische Lumpen, Insectenknabe, Esel u. s. w. u. s. w. Den Justizminister nennt derselbe Schneider einen von Juden bestochenen Lumpen; einen der höchsten Richter, den Hofrat Burkhard, nennt Lueger Spitzbub', Schurke u. s. w. Natürlich alles unter dem Deckmantel der Immunität.

Wer den Höhepunct schamloser Verlogenheit kennen lernen will, den die christlich-sociala Schmutzpresse erreicht hat, der lese den Bericht des Deutschen Volksblattes über die socialdemokratischen Wahlrechtsdemonstrationen.²⁾

Damit aber unsere auswärtigen Genossen die volle Gemeinheit unseres Kleinbürgerpöbels kennen lernen, wollen wir die Vorfälle nach der Wahl des Genossen Dr. Adler in Favoriten erwähnen. Behufs Agitation bei jener Wahl hatte sich ein aus Genossinnen und bürgerlichen Frauen gebildetes Frauencomité gebildet, an dessen Spitze eine sehr bekannte Genossin, die als Schriftstellerin bedeutend ist, sowie eine adelige Frau, die Botschafterswitwe und Palastdame der Kaiserin war, standen. Unter den bürgerlichen Frauen befanden sich Frauen von Universitätsdocenten, Studentinnen u. a. — Gewiss hat die eifrige Agitation der Frauen manches zum Sieg Adlers beigetragen, und aus Rache brachten die christlich-socialen Blätter die unerhörtesten Beschimpfungen gegen jene vor. Wir geben bloss einige „Proben“ aus der Deutschen Zeitung. Diese schrieb am Tag nach der Wahl u. a.:

„Sie haben's also wirklich erreicht, die Socialdemokraten und ihre Verbündeten von den Prostituierten an bis hinauf zu den Automobilbesitzern! Der Nachfolger Schlesingers im Landtag wird ein Jude sein, der schädlichsten, gemeingefährlichsten einer, der Consument der Arbeiterkreuzer, Dr. Adler! Und mit was für Mitteln ist es ihnen gelungen! Was sich nur ersinnen lässt an niederträchtigster Gewaltthat, an unerhörtestem Terrorismus, das haben sie heute ins Werk gesetzt zum höheren Ruhm der internationalen, jüdisch-liberalen Socialdemokratie. Aus dem Wagen hat man Wähler herausgerissen, gemisshandelt und neben der Wahllegitimation auch gleich der Brieftasche beraubt, auf offener Strasse antisemitische Agitatoren angefallen und ihnen nicht nur das Agitationsmaterial, nein, auch den gesamten Inhalt ihrer Taschen entwendet, die Gewerbetreibenden in einer Flugschrift gewarnt, nur ja nicht durch antisemitisches Wählen die Boycottierung ihres Betriebes durch die Socialdemokraten heraufzubeschwören. Von den einfachen Mitteln der Wahlbeeinflussung bis zum offenen Strassenraub haben die Socialdemokraten und ihre Helfershelfer geleistet, was zu leisten war. Doch damit nicht genug, setzten sie noch einen neuen Tric in Scene, der hiermit allen Geistesverwandten der Socialdemokraten empfohlen, für alle Zeiten aber zur Schmach und Schande dieser Partei, die Thron, Altar und Familie den Tod geschworen hat, festgenagelt sei: Dutzende von „Priesterinnen“ der freien Liebe, von denen ein Teil als Insassinnen eines in der Novaragasse unscher aufzufindenden Hauses festgestellt wurde, wurden mit der bekannten Talmielegan aufgeputzt und in Fiaker gesetzt, um säumige Wähler für Dr. Adlers Wahl zu — interessieren. Mit was für Mitteln diese Dirnen es dahin gebracht haben, die Wahlberechtigten zu überzeugen, dass der Jude Adler der richtige Vertreter für den Bezirk Favoriten sei, das weiss ausser den „Beteiligten“ nur noch die Polizei, welche mehrere dieser Hetären abfang und ihnen ihr sauberes Handwerk zumindest für die Dauer des heutigen Tages legte. Die Arbeiter aber, welche von ihrem sauer erworbenen Verdienst zu den verschiedenen socialdemokratischen Fonds beizusteuern gezwungen sind, mögen es wissen, wohin ihre Arbeiterkreuzer gewandert sind. Billig sollen die „Pensionsvorsteherinnen“ aus der Novaragasse ihre lebende Ware nicht ausserdienstlich weitergeben. Einem künftigen Sueton möge es vorbehalten sein, dieses Schandcapitel aus der Geschichte socialdemokratischer Corruption festzuhalten! Für die Bundesgenossen der Socialdemokraten muss es aber ein erhebendes Gefühl sein, Schulter an Schulter mit diesem weiblichen Abschaum der Menschheit gekämpft zu haben

²⁾ Abgedruckt in der Wiener Arbeiterzeitung vom 8. Juli 1899.

für den Juden Adler, in einer Reihe gestanden zu sein mit öffentlichen Schanddirnen, als es galt, den Antisemiten ein Mandat zu entreissen.“

Der Leser verzichtet wohl auf weitere Illustrationen. Wir haben auch diese nur vorgebracht, um den Vorwurf zu vermeiden, als sei unsere Anklage der Verpöbelung ein Ausfluss von Wehleidigkeit, die einer radicalen Partei schlecht anstehe. Nun bedenke man, dass sich die bürgerlichen Parteien zwar unter einander nicht gleich behandeln. Die Christlich-Socialen überschimpfen alle, doch kommen ihnen die Alldeutschen fast gleich. Diese letzteren haben es neuerdings besonders auf die Volkspartei und die Liberalen abgesehen, während die Christlich-Socialen wenigstens die erstgenannte Partei milder behandeln. Aber in einem Punct vereinigen sich die feindlichen Brüder: gegen die Socialdemokratie richtet sich die Schimpf- und Verleumdungswut aller Parteien.

Die Folgen bedürfen wohl keiner Ausmalung. Wenden wir uns der Frage zu, wie dieser morbus Austriacus, die Schimpf- und Lügenseuche, wirksam zu behandeln sei.

* * *

Es wäre kurzichtig, die historischen Gründe der geschilderten Zustände zu verkennen. Aber diese liegen ausser dem Bereiche unseres Handelns. Mehr Aufmerksamkeit verdienen die Mängel unseres Pressrechtes und Strafverfahrens, auf die wohl bei der uns bevorstehenden Pressnovelle wieder die öffentliche Aufmerksamkeit sich richten dürfte. Es handelt sich für uns nun darum, die notwendigen Reformen im Sinne der Demokratie und nicht nach den Absichten der heimlichen und offenen Reactionäre zu erzielen. Da ist es aber notwendig, die uns erreichbaren Gründe des Uebels unbefangen zu untersuchen. Es dürfte diesem Zweck dienen, wenn wir zwei in der letzten Zeit vorgekommene interessante Fälle von Ehrenbeleidigungen durch die Presse hier erwähnen.

Vor einigen Wochen machte der Fall Dr. Jesch contra Icha Aufsehen. Der Letztgenannte, Herausgeber eines christlich-socialen Blattes, hatte den liberalen Bürgermeister von Körneuburg Dr. Jesch beschimpft und einer unehrenhaften Handlungsweise bezichtigt. Geklagt erklärte er, keinen Wahrheitsbeweis führen zu können; trotzdem wurde er von den Geschworenen freigesprochen. Die Geschworenen waren eben Christlich-Sociale. Wie wenig die öffentliche Meinung das Urteil billigte, zeigte sich in den grossen Ovationen, die die Bürgerschaft dem Dr. Jesch bereitete, und in seiner demonstrativen Ernennung zum Ehrenbürger. —

Kurze Zeit darauf standen die Redacteurs der Arbeiterzeitung H. Schulz und J. Reumann vor den Wiener Geschworenen. Ein Dr. Wesselsky hatte in einer Rede schauerhaften Blödsinn über Marx verzapft, und Schulz hatte ihm nationalökonomische Unwissenheit in der scherzhaften Form zum Vorwurf gemacht, dass er schrieb, der Herr Doctor müsse beim politischen Examen seine Professoren „gefoppt“ haben. Dieser gewiss harmlose Vorwurf wurde von Dr. Wesselsky zum Object einer Klage gemacht. Obwohl nun Unkenntnis der Nationalökonomie gewiss keine die persönliche Ehre schmälernde Thatsache ist, fanden die Geschworenen beide Redacteurs einstimmig schuldig. Schulz wurde zu einer Strafe von 500, Reumann zu 300 Kronen verurteilt. —

Diese Prozesse sind noch verhältnismässig harmlos unter den oft ungläublichen Urteilen österreichischer Geschworener in politischen Processen. Man hat die Geschworenen oft mit Unrecht angegriffen, und ich selbst gehöre zu ihren unbedingten Anhängern. Insbesondere wird man bedenken müssen, dass die oft sonderbar erscheinenden Wahrsprüche in nichtpolitischen Processen aus der Nötigung entspringen, in die unser vorsintfluthes Strafgesetz mit

seinen aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Rechtsanschauungen die Geschworenen versetzt, entweder sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten und das moderne Rechtsgefühl gröblich zu verletzen oder das Gesetz zu corrigieren. Speciell die geänderte Schätzung und Würdigung der Gefühls-motive, der Leidenschaften, des unwiderstehlichen Zwanges bringen es mit sich, dass die Geschworenen in allen Ländern manche Verbrechen — so regelmässig die Tötungsverbrechen, verbrecherische Handlungen von verführten Mädchen, Zweikampf und dergl. — sehr milde zu beurteilen geneigt sind.³⁾ Andererseits entspringt es dem Classencharakter der Geschworenen, dass Eigentumsdelicte oft unverhältnismässig streng behandelt werden. Eine Anklage wegen Pferdediebstahls oder Brandlegung bedeutete in manchen ländlichen Bezirken früher sichere Verurteilung. Mit Entsetzen haben wir in den letzten Monaten mehrere Fälle wahrgenommen, in denen österreichische Geschworene Kinder, die, von Hunger oder Unverstand getrieben, ein Delict begingen, dessen Tragweite sie nicht erfassen konnten — z. B. ein Gebäck einem anderen Kinde mit Gewalt fortnahmen oder aus Leichtsinn ein Haus anzündeten —, zu vielen Jahren Kerker verdammt. Und war nicht die Grundlage des Löbtauer Urteils ein „Wahrspruch“ von Geschworenen?

Wie dem auch sei, diese empörenden Ungerechtigkeiten in rechtlicher Form können abgestellt werden durch eine moderne Reform unseres materiellen Strafrechts. Nicht jedoch kann die politische Voreingenommenheit bürgerlicher Geschworener auf diesem Wege unwirksam gemacht werden. Wir haben ja erst in letzter Zeit ein Beispiel erlebt, dass selbst bei gemeinen Verbrechen politische Motive hineinspielen können. Man denke an den Polnaer Process, wo sich in der Fragebeantwortung ganz deutlich ausdrückte, dass die Geschworenen — beidemal einstimmig! — von der Annahme eines Ritualmordes ausgegangen waren.

Hier scheint uns nun ein bedeutender Grund der Verrohung unseres öffentlichen Lebens zu liegen. Nicht darin liegt das Malheur, dass ab und zu jemand verurteilt wird, der es nicht verdient, und vice versa, sondern darin, dass kein anständiger Mensch sich mehr in politischen Sachen vor Geschworenen trauen kann, die nicht unzweifelhaft seiner Partei angehören. Die ungeheuerlichsten Beschuldigungen mit directer Namensnennung geniessen Straffreiheit, wenn sie von Angehörigen der local mächtigen bürgerlichen Parteien erhoben werden. Der Betroffene darf natürlich in seinem „sicheren“ Bezirk ebenso zurück schimpfen. Und kann man es schliesslich unseren Geschworenen verargen, wenn sie, die täglich die Socialdemokratie als den Auswurf der Menschheit in ihren Blättern geschildert finden, nun einem solchen Auswürfling unbedingt Unrecht geben? Müssen sie in ihrem beschränkten Kleinbürger-verstand es nicht direct als Pflicht der moralischen Gerechtigkeit ansehen, mit ihrem Wahrspruch das „verratene, beschimpfte“ u. s. w. Christentum resp. Deutschtum zu rächen? Was nützt das Ablehnungsrecht der Parteien, wenn auch die übrig bleibenden Geschworenen derselbe Fanatismus besetzt? Dabei ist noch zu beachten, dass unser Gesetz vom 23. Mai 1873 den wesentlichsten Einfluss bei der Anlage der Geschworenenurlisten und der Auswahl der „Befähigten“⁴⁾ in die Hände der Gemeindevorsteher legt und erwiesenermassen z. B. in Wien so vorgegangen wurde, dass alle Gegner der christlich-socialen Partei ferngehalten wurden.

³⁾ Vide Belege zu diesen und den folgenden Behauptungen in Benedikt: Der Einfluss des Schwurgerichts auf das materielle Strafrecht (Wien 1888), ferner Juristische Blätter, Band XXI, 1892, pag. 210; Band XXVIII, pag. 308 u. s. w.

⁴⁾ In Orten, die kein eigenes Statut besitzen, wählt der Bezirkshauptmann diese aus der Urliste.

Bei der Einführung der Geschworenengerichte suchte man, die Unabhängigkeit der Gerichte nach oben zu sichern; das weniger differenzierte, gemässigtere und vor allem social noch weniger zerklüftete Parteileben der damaligen Zeit schien keine Gefahren zu enthalten. In unserer Zeit des Classenkampfes tritt der Classencharakter der Geschworenen immer mehr hervor. Am ärgsten aber müssen sich die Zustände in Oesterreich gestalten, wo der unsinnigste Rassenhass und die geringe politische Bildung des herrschenden Kleinbürgertums dazukommen. Wehrlos ist der Arbeiter und der Gebildete dem fanatisierten Kleinbürger ausgeliefert. Die Schimpf- und Verleumdungsfreiheit hat ihn taub gemacht gegen die Stimme der politischen Gerechtigkeit, und so schützt er wieder mit seinem „Wahrspruch“ die Freiheit des Schimpfens, — die einzige, die uns in Oesterreich noch blüht!

Noch andere Annehmlichkeiten verdanken wir diesem politischen Faustrecht. Mit Müh' und Not hat sich wenigstens der Staat durch das „objective Verfahren“ gegen die gar nicht objectiven Geschworenen geschützt. Man weiss, welche Geißel für die radicale Presse diese österreichische Specialität ist. Der Staat kann gegen die Presse einschreiten im „subjectiven Verfahren“, indem er den Verfasser des beanstandeten Artikels vor die Geschworenen stellt, oder im „objectiven Verfahren“, indem er „bloss“ confisciert und die Berufung durch seine hierfür competenten Berufsrichter abweisen lässt. Keine Zeitung Oesterreichs führt einen so klugen und energischen Kampf gegen diese Einrichtung, wie die Arbeiterzeitung, aber keine Presse empfindet auch schwerer den Druck dieses Systems, als die socialdemokratische. Wiederholt hat die Arbeiterzeitung gefordert, dass auch im „objectiven Verfahren“ Geschworene berufen werden. Aber nach den gemachten Erfahrungen scheint es unwahrscheinlich, dass eine Regierung sich darauf einlässt.

Man lese, was Franz von Liszt über die Rechtsprechung der österreichischen Pressjury von 1869 schreibt, die den Missbrauch des objectiven Verfahrens direct verschuldet hat:

„Die Wirklichkeit übertraf die schlimmsten Erwartungen; der Fehler, den die Gesetzgeber begangen (nämlich: die Jury nur für Presssachen einzuführen. D. V.), hatte Zustände im Gefolge, welche, noch heute fortwirkend, auf den dunkelsten Blättern in der Geschichte der österreichischen Rechtspflege verzeichnet werden müssen. Nationale Leidenschaft führte das Schwert der Gerechtigkeit: in Prag, Krakau, Cilli, überall, wo der Rassenkampf entbrannt war, kamen die trotz unzweifelhafter Schuld der Angeklagten erfolgenden Freisprechungen einer förmlichen Justizverweigerung gleich. Dieser Erscheinung gegenüber griffen die Organe der Staatsgewalt zu einem nicht minder bedauerlichen Auskunftsmittel. Der offenen Missachtung des Gesetzes antwortete man mit der Umgehung desselben; das „objective Verfahren“ zur Regel machend, beschränkte man die staatsgrundgesetzliche Competenz der Schwurgerichte auf wenige Ausnahmefälle...“⁵⁾

Wahlberg⁶⁾ citiert eine Reihe von damaligen Urteilen, aus denen wir einige auswählen.

Die Prager Pressjury wurde gefragt: Ist der Angeklagte Jacob Arbes schuldig, durch die Sätze: „Im Laufe der letzten zehn Jahre ist die österreichische Regierung aus Italien ausgepeitscht worden — und ihre unterschiedlichen k. k. Lumpen übersiedelten von dort zu uns nach Böhmen, um da uns weiter zu dienen, — item wurde die österreichische Regierung aus Transleithanien

⁵⁾ Vide Franz von Liszt: Lehrbuch des österreichischen Pressrechts (1878) pag. 25 ff.

⁶⁾ Vide Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, herausgegeben von Holtzendorff, 1871, XI., pag. 463—465.

ausgepeitscht, und abermals übersiedelten ihre k. k. Lumpen nach Böhmen, wo sie unter dem Namen Ungarn gegenwärtig wieder „dienen“. So ist es geschehen, dass die grössten k. k. Blutegel sich unter uns eingefunden haben. Aber die Herrschaft dieser nichtsnutzigen „verfassungstreuen“ Clique nimmt sichtlich ein Ende u. s. w. . .“ andere zum Hass und zur Verachtung gegen die Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung aufzureizen gesucht zu haben: durch Schmähungen?

Einstimmig: Nein!

Auch auf die Frage, ob dadurch die Organe der Regierung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wurden, erfolgte einstimmig: Nein!

Selbst die Frage, ob dadurch die Organe der Regierung dem öffentlichen Spott ausgesetzt wurden, wurde einstimmig verneint.

Josef Zidek erklärte im Svoboda, die gegenwärtige liberale Regierung solle eigentlich die Kannibalenära heissen, mit so gottschänderischer Brutalität sei schon seit zwei Jahren gegen das böhmische Volk nicht vorgegangen worden. Die Doctoren Herbst, Giskra, Hasner (die Führer der Liberalen) werden als die ärgsten Wüteriche unter dem deutschen Volk bezeichnet. Die Prager Geschworenen verneinen einstimmig jede ehrenbeleidigende Tendenz in diesem Artikel.

Das Krakauer Schwurgericht wurde gefragt, ob sich Ludwig Gumpowicz durch einen Artikel, in welchem die böhmischen Schwurgerichte als Muster empfohlen worden, weil sie ohne Rücksicht auf das Gesetz systematisch alle Journalisten wegen ihrer patriotischen Tendenz „nichtsuldig“ erkennen, schuldig gemacht habe, gesetzlich verbotene Handlungen gutgeheissen zu haben? Einstimmig: Nein! —

Man sieht, der morbus Austriacus ist nicht neuen Ursprungs, er sitzt tief im Volksorganismus.

Die Fragen der Reform des Pressgesetzes werden demnächst in Oesterreich auf der Tagesordnung des Parlaments stehen, dem die Regierung eine Novelle vorzulegen beabsichtigt, die das objective Verfahren und das Colportageverbot beseitigt. Als Compensation soll die Ueberweisung der Beleidigungen durch die Presse an Berufsrichter geplant sein. Natürlich können wir von unserem demokratischen Standpunct aus uns mit der letztgenannten Reform ganz und gar nicht befreunden. Es wird sich vielmehr darum handeln, technische Verbesserungen am Strafverfahren vorzunehmen, die im demokratischen Sinne die Missstände bekämpfen.

* * *

Die Geschworenengerichte haben sich entwickelt aus dem Institut der Gemeindezeugen; erst allmählich wurden aus den Zeugen richterliche Personen. Der Grundgedanke war, dass das Geschworenenverfahren eine Begünstigung des Angeklagten sei, ein Billigkeitsgericht gegenüber dem strengen formalistischen Volksgericht. Dem entspricht es, dass dieses Verfahren ursprünglich ein privilegiertes⁷⁾ war. Es kam in Fiscalprocessen zur Anwendung, wurde minus potentes, den Witwen, Waisen u. s. w., zugestanden. Auch bei der

⁷⁾ Vide Sir James Fitzjames Stephen: History of the criminal law of England Vol. I, pag. 255. Ferner Brunner in Holtzendorfs Rechtslexikon, 1881. III. 1. pag. 624 ff., 632 ff. Später wurde es gegen Geld vom König verliehen. Seit der Magna Charta hängt die Berufung auf die Jury vom freien Belieben des Angeklagten ab. Später wurde der Angeklagte durch Folterung dazu gezwungen, aber der Gedanke erhielt sich, dass jemand durch eine Jury nur dann gültig schuldig gesprochen werden konnte, wenn er sie selbst angerufen hatte. — Diese Auffassung kommt auch heute noch in der den Angeklagten begünstigenden Forderung nach Einstimmigkeit oder Qualification der verurteilenden Stimmen zum Ausdruck.

späteren Reception des vollausgebildeten Instituts war der Gedanke massgebend, dass dem Angeklagten ein Schutz gegen Willkür von oben, wie eine billige Berücksichtigung der öffentlichen Meinung zu gute kommen solle. Welcher Widerspruch ist es nun, wenn wir sehen, wie diese zum Vorteil des Geklagten geschaffene Einrichtung oft seine Lage direct verschlechtert? Wäre es nicht angezeigt, in gewissen Fällen⁸⁾ dem Angeklagten die Wahl freizustellen, ob er vor Geschworene oder vor Berufsrichter gestellt werden soll? Ich bin überzeugt, dass, wenn der Polnaer Angeklagte von Berufsrichtern verurteilt worden wäre, kein Mensch an seiner Schuld zweifeln würde, während so der das Rechtsgefühl schädigende Eindruck vorhanden ist, als ob ein Ritualjustizmord begangen worden sei. In einem Fall von Ehrenkränkung kann uns wenigstens diese Möglichkeit nicht schaden, wenn wir einmal als Kläger auf-treter, da wir ja nirgend auf Geschworene unserer Partei rechnen dürfen und selbst, wenn solche vorhanden wären, sie sich gewiss nur von rechtlichen Erwägungen leiten lassen würden. Treten wir also als Kläger auf, so wird schlimmstenfalls der Beklagte von den Geschworenen nach wie vor freigesprochen werden, denn die Berufsrichter wird er zum eigenen Vorteil nicht wählen; sind wir jedoch die Beklagten in einem ausgesprochen parteipolitischen Process, so haben wir den Vorteil, die günstigeren Urteilsfinder zu wählen. Im allgemeinen aber können wir zu den österreichischen Richtern — wenn auch einige Holzingers sich finden — doch einiges Vertrauen haben. Der österreichische Richterstand ist theoretisch viel durchgebildeter, als der deutsche, und jedenfalls nicht so vom Classengeist und Standesdünkel erfüllt, wie manche deutschen Richter sein sollen. Ja, Fälle von vorgeschrittenem socialpolitischem Geist sind nicht sehr selten. Und vor allem fühlt sich selbst der voreingenommene Richter mehr durch den Buchstaben des Gesetzes gebunden, als der fanatisierte „Richter aus dem Volke“.⁹⁾ Es wäre freilich zu wünschen, dass der Richterstand geistig-moralisch wie ökonomisch unabhängig gestellt werde, ersteres durch eine moderne Reform der juristischen Studien und durch das Verbot der Annahme von Titeln, Orden und des Adels, letzteres durch eine entsprechende Besoldung, die nur mit den Dienstjahren sich von selbst erhöht.

Ferner müssen wir bedenken, dass selbst, wenn die vorgeschlagene Reform einmal einem politischen Gegner unbillig nützen würde, es noch immer besser ist, wenn ein Schuldiger freigesprochen wird, als dass ein Unschuldiger durch fanatisierte Classengegner schuldig erklärt wird.

Es wäre ferner angezeigt, dass diese Auffassung des schwurgerichtlichen Verfahren als eines Billigkeitsgerichtes, eines Privilegs des Angeklagten, auch darin zum Ausdruck käme, dass der Angeklagte verlangen kann, es sei ein Berufsrichter bei der Beratung der Geschworenen beizuziehen.¹⁰⁾ Jetzt vollzieht sich diese gänzlich uncontrolierbar; der einzelne Geschworene, der sein Rechtsgefühl höher stellt, als seine politische Leidenschaft, ist unter Umständen dem Terrorismus der Mehrheit ausgesetzt.¹¹⁾ Es wird mir der wohlbeglaubigte

⁸⁾ Technisch wären diese etwa so zu bestimmen, dass falls 20 von der Verteidigung zu führende Zeugen unter Eid oder Handschlag bekräftigen, dass die öffentliche Meinung gegen den Angeklagten voreingenommen sei, diesem das Optionsrecht zusteht.

⁹⁾ Eventuell könnte für derartige Prozesse eine Art von Schöffencollegien von Fall zu Fall gebildet werden.

¹⁰⁾ Dieser Vorschlag darf keineswegs verwechselt werden mit dem eine nur äusserliche Aehnlichkeit aufweisenden Schöffeninstitut.

¹¹⁾ Ein Fall wird mir mitgeteilt, dass im Beratungszimmer die Geschworenen sich ängstlich hüteten, anders zu stimmen, als ein mächtiger mit der Gemeinde in Verbindung stehender Grosshändler; — aus Furcht vor wirtschaftlicher Schädigung.

Fall mitgeteilt, dass bei einer Verhandlung gegen einen Genossen, der wegen einer satirischen Kleinigkeit geklagt war, der Geschworenenobmann im Beratungszimmer mit den Worten anfang: „Also, meine Herren, sind wir Christen oder sind wir's nicht?“ Der einzige anwesende liberale Geschworene teilte dann diese Aeusserung dem Angeklagten mit. — Wenn ein Berufsrichter — natürlich kein Mitglied des mit den betreffenden Geschworenen amtierenden Gerichtshofes — anwesend wäre, wären ähnliche Vorkommnisse unmöglich, und die unparteiischen Geschworenen hätten einen Rückhalt.¹²⁾

Einer der grössten Mängel im heutigen Rechtsschutz der Ehre ist das Fehlen eines Schutzes der politischen Ehre der Parteien. Es ist heute möglich, die gemeinsten Beschimpfungen und Verleumdungen gegen eine politische Partei zu richten und dadurch Tausende in ihrer Ehre und ihren Gefühle zu kränken, ohne in Strafe zu verfallen. Beschimpfungen, die gegen Einzelpersonen gerichtet, schwer geahndet werden würden, sind, wenn gegen viele gleichzeitig und in vollster Oeffentlichkeit ausgestossen, straflos.¹³⁾ Zwei erschwerende Momente verbürgen also volle Straffreiheit! Oft sind die Beschimpfungen so abgefasst, dass jedermann deutlich erkennt, gegen wen sie sich wenden; wollte man aber den Ehrenschänder packen, so würde er sofort vorschützen, nicht einzelne, sondern die Partei gemeint zu haben, und bei den günstig gesinnten Geschworenen Recht finden. Sein Freispruch würde noch seine Beschuldigungen in den Augen Urteilsloser als Wahrheit erscheinen lassen, und so macht denn oft diese Erwägung ohne Namensnennung angegriffenen Parteiführern es unmöglich, ihr Recht und ihre Ehre zu schützen. Dieser Standpunct des Staates, die Parteien nicht sehen zu wollen, ist heute unhaltbar geworden, nachdem die politischen Parteien die wichtigsten Staatsmächte geworden sind. Rechtsgefühl und politische Moral verlangen dringend Abhilfe. Die Parteien müssen in irgend einer Weise Rechtsschutz und hierzu die active und eventuell sogar die passive Klagelegitimation erhalten. Man könnte etwa fordern, dass in jedem Wahlbezirk die Candidaturen von je einer Anzahl von Wählern (3—10) unterschrieben werden müssen, und diesen dann für den betreffenden Bezirk das Klagerecht gewähren. Oder man kann dieses den parlamentarischen Fractionen geben. Schliesslich könnte man es den Parteien freistellen, ihre Parteileitung anzumelden und dieser die active Klageberechtigung zusprechen u. s. w. Natürlich müssten die weitestgehenden Schutzbestimmungen gegen Beschränkungen der Agitationstfreiheit geschaffen werden. Die Erörterung der technischen Einzelheiten wäre hier unangebracht. Wichtig erscheint uns aber die Frage der Competenz. Offenbar kommen weder Geschworene noch Beamte in Betracht. Das beste wäre ein Collegium von unabhängigen, ständig bestellten, von allen Parteien geachteten Männern, die Bildung, Lebenserfahrung, Tact und Charakter besitzen. Da ja der politische Kampf sich in den Städten concentrirt, genügen wohl einige Gerichte in den grössten Städten für das ganze Reich. Am zweckmässigsten erscheint uns der Weg, an den Sitzen der Oberlandesgerichte eigene Collegien zu bilden, die so besetzt werden könnten, dass die weltlichen Facultäten der Universitäten für jede Stelle 2 oder 3 Candidaten präsentieren und das Parlament unter ihnen die Wahl trifft. Die österreichischen Universitäten sind im allgemeinen politisch durchaus unabhängig, und die Wahl, die

¹²⁾ Dann wird auch der im Geschworenenzimmer oft gehörte Ausspruch nicht mehr vorkommen: Verurteilen wir ihn (oder: lassen wir ihn laufen), es ist schon spät, damit wir endlich nach Hause kommen! Gewährsmann für diese Aeusserung ist mir ein bekannter Gelehrter und Universitätslehrer.

¹³⁾ Die einzige klericale Partei hat einen gewissen Rechtsschutz, indem oft ihre Charakterisierung als Herabsetzung einer Institution der Kirche verfolgt wird!

sie unter den von der Allgemeinheit geschätzten Männern — die natürlich nicht selbst Juristen oder gar Angehörige der Facultät zu sein brauchen — treffen würden, hätte auf allgemeine Zustimmung zu rechnen. Eventuell könnte man die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten allein heranziehen. Die Idee erscheint uns zwar ungewöhnlich, aber wenn wir bedenken, dass durch mehrere Jahrhunderte die Universitäten den regsten Anteil an der Rechtsprechung nahmen — durch das Institut der Actenversendung¹⁴⁾ —, werden wir die Möglichkeit nicht leugnen können. Mit Ausnahme von Triest, Zara und Brunn befinden sich an allen Orten, wo Oberlandesgerichte bestehen¹⁵⁾, Universitäten, und auch Brunn und Triest werden wohl bald solche erhalten. Diese Collegien könnten sich dann eventuell zum Teil durch Cooptation ergänzen, wodurch ihre Unabhängigkeit noch gesteigert würde. Wenn man bedenkt, wie unabhängig sich in den meisten Fällen der Verwaltungsgerichtshof bewiesen hat, der doch aus Beamten besteht, wird man die Unabhängigkeit der vorgeschlagenen Collegien nicht bezweifeln. Auch wären diesen politischen Gerichten noch andere Competenzen zuzuteilen, so die — dringend notwendige! — Wahlgerichtsbarkeit und vor allem die Entscheidung über Berufungen in Presssachen. Wie bekannt, bereitet die österreichische Regierung eine Pressnovelle vor, will aber die Aufhebung des Colportageverbots und des objectiven Verfahrens, die für eine freie Entwicklung unerlässlich sind, mit der Verweisung der Pressbeleidigungen vor staatliche Richter verknüpfen. Darauf kann aber eine demokratische Partei sich nicht einlassen. Welch grosse Garantien würden die vorgeschlagenen politischen Gerichte bieten! Sie müssten ja nicht als erste Instanz, sondern, um die Arbeitslast zu verringern, als zweite fungieren.

Schliesslich könnte man ihnen eine Art politischen Rügerechts geben, indem man dem Beleidigten, der vor den parteiischen Geschworenen sein Recht nicht zu finden glaubt, die Möglichkeit eröffnet, seine Klage dort vorzubringen. Um Competenzconcurrentz zu vermeiden, müsste allerdings der Spruch nicht Strafe nach sich ziehen — dies bliebe dem Geschworenen-spruch —, sondern die Missbilligung ausdrücken und etwa für eine Wiederholung des Verbaldelictes Strafe androhen. Der Einwand, dass damit die Einheit der Rechtspflege verletzt werde, ist in Anbetracht der grösseren Rechtssicherheit und Billigkeit nicht begründet. In England kann das oberste Gericht in vielen Fällen durch ein writ of certiorari die Sache an sich ziehen.

Eine selbstverständliche Forderung ist die Ausdehnung der Befähigung zum Geschworenendienst auf die Arbeiterschaft. Die besonderen österreichischen Verhältnisse lassen es aber wünschenswert erscheinen, einen ziemlich beträchtlichen Bildungscensus an die Stelle des Steuercensus zu setzen, der natürlich auch die jetzt zum Geschworenendienst „Berufenen“ treffen müsste. Dann wird es nicht mehr vorkommen, dass der Obmann den „Wahrspruch“ nur mit Mühe lesen kann. Insbesondere bei gewissen Delicten, z. B. gegen die Sittlichkeit u. dergl., macht sich der Mangel an mit den Volksanschauungen vertrauten Männern oft geltend. Merkwürdigerweise sollen auch die gelehrten Richter gegen schwere Sittlichkeitsverbrecher oft sehr milde judicieren. Die Wahl zu einem öffentlichen Amt sollte vom Geschworenendienst unbedingt entheben, da ein Bezirksausschuss oder Gemeinderat heute in Oesterreich stets zugleich ein Hauptagitator ist und eine Gefahr für die Unabhängigkeit der übrigen. Auf der heutigen Stufe Oesterreichs ist dagegen

¹⁴⁾ Nach der Carolina hatten sich die Richter in schwierigen Fällen an die nächstgelegene „hohe Schule“ zu wenden und die Acten einzusenden. Die Facultäten fällten den Spruch. — Dieses Institut bestand bis ins XIX. Jahrhundert.

¹⁵⁾ Nämlich in Wien, Prag, Innsbruck, Graz, Krakau und Lemberg.

die Wahl der Richter durch das Volk absolut zu verwerfen, — dies würde bei uns Rechtsanarchie und judicielles Faustrecht bedeuten.

Schliesslich ist es die Hauptaufgabe der Rechtspflege, jedermann sein Recht nach Massgabe des gesetzten Rechts und unter Vermeidung von Widersprüchen gegen das natürliche Rechtsbewusstsein des Volkes zuzuteilen. Alles übrige ist eine Frage der Technik¹⁶⁾, und nicht eine solche der politischen Principien. Dies möchten wir auch jenen zu bedenken geben, die etwa me nen, diese Fragen seien von minderer Wichtigkeit für die Socialdemokratie. Der eine stellt sich wohl auf den Standpunct der demokratischen Schulmeinung und verbietet, irgendwie an der Geschworenencompetenz zu rühren, der andere erinnert sich seines Socialismus und meint: ob Geschworene oder Beamte sei gleichgiltig, die einen seien die Classengegner selbst, die anderen ihre Bezahlten. Demgegenüber möchten wir hier auf die hohe Wichtigkeit der Verwaltungsprobleme im allgemeinen hinweisen. Es ist vielleicht gerade ein Verdienst der jüngeren Socialisten, dass neuerdings jene Fragen in unserer Partei mehr beachtet werden, wovon z. B. die trefflichen Arbeiten über Oesterreich Zeugnis ablegen, die unter den Namen Payer, Synopticus und Springer erschienen sind. Nur der wird schliesslich dem Grundprincip allen Rechts Genüge thun, der den Zweck im Recht zu oberst stellt, der die Ziele und Bedürfnisse der Zeit beachtet und dem neuen Rechtsbewusstsein seine Formen schafft. Keine Dogmatik und Geschichte des Rechts kann den unbefangenen Blick ersetzen, mit dem einst die Römer und seither besonders die Engländer — diese in ihren Fehlern und Vorzügen wiedererstandenen Römer — die Verhältnisse schauten und schlichteten.

Neue Geschlechtsbahnen.

Von

Hope Bridget Adams-Lehmann.

(München.)

Motto: Das Lied war zu vergleichen
Dem Unkenruf in Teichen.

Herr Carl Theodor Schulz-Dresden will der geschlechtlich geknechteten Frau zu Hilfe kommen. Er meint es ehrlich mit ihr. Es schmerzt ihn, dass sie sich dem Mann ergeben muss zu Zeiten, wo sie nicht will oder nicht kann. Er will sie aus ihrer Zwangslage befreien und hat zu diesem Zweck „neue Bahnen im Geschlechtsverkehr“ ersonnen¹⁾.

Diese „neuen Bahnen“ sehen merkwürdig abgetreten aus. Dem Mann traut Herr Schulz eine Enthaltksamkeit von einigen Tagen, geschweige denn von einigen Wochen oder Monaten, nicht zu. Längere Abwesenheit, zunehmendes Alter, Entfremdung, dann aber auch Schwangerschaft, Geburt und Säugen und „endlich die Menstruation“ sind Unterbrechungen, die sich „einem sinnlich ziemlich stark veranlagten, an Triebbeherrschung nicht gewöhnten oder derselben überhaupt

¹⁶⁾ Daher auch in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Entwicklungsstufen verschieden zu regeln. Insbesondere betone ich, dass sich meine Vorschläge, die die Billigung vieler Juristen gefunden haben, nur auf Oesterreich beziehen. Für Deutschland passen sie keineswegs.

¹⁾ Neue Bahnen im Geschlechtsverkehr. Ein Beitrag zur Lösung der Prostitutionsfrage. Für gereifte, denkende Leser und besonders für Fachmänner. Von Carl Theodor Schulz-Dresden. Berlin, 1901. Verlag von Arends und Mossner.